



Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

Weisung für die Anmeldung für Familienzulagen

Ausgangslage

Bis Ende 2008 waren die Kantone zuständig für die Regelung der Familienzulagen. Neu regelt der Bund einheitlich die Ausrichtung von Familienzulagen. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen gilt ab 1. Januar 2009.

Anmeldung beim Arbeitgeber

- Die Familienzulagen werden in dem Kanton ausgerichtet, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Der Anspruch auf Familienzulagen muss mit dem Anmeldeformular für Familienzulagen beim Arbeitgeber beantragt werden.
- Das Formular „Anmeldung Familienzulagen“ finden Sie unter www.volksschulamt.zh.ch \ Personelles \ Während Anstellung \ Änderung Personalien \ Änderung bei der Familienzulage \ Formular Anmeldung Familienzulagen.
- **Für die Auszahlung der Familienzulage ist Ihre SV-Nummer (13-stellige AHV-Nr.) und jene Ihrer Kinder zwingend!** (Sie finden diese auf den Krankenversicherungskarten)

Anspruchsberechtigte Kinder

Für Kinder bis zum 16. Altersjahr, erwerbsunfähige Kinder bis zum 20. Altersjahr oder Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr kann unter folgenden Voraussetzungen eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder;
- im gemeinsamen Haushalt lebende Stiefkinder;
- Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden;
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt vorwiegend aufkommt.

Höhe der Familienzulagen

- Die **Kinderzulage** in der Höhe von monatlich **Fr. 200.00** wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum vollendeten 12. Altersjahr ausgerichtet.
 - Für Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Altersjahr steigt die monatliche Kinderzulage von Fr. 200.00 auf **Fr. 250.00**. Für erwerbsunfähige Jugendliche gilt der höhere Betrag zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Altersjahr.
- Für Kinder ab dem vollendeten 16. Altersjahr wird eine **Ausbildungszulage** in der Höhe von monatlich **Fr. 250.00** bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Auch für erwerbsunfähige Kinder, die eine Ausbildung absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage.

Voraussetzung für die Vergütung einer Ausbildungszulage ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte, welche sich zur Art und vermutlichen Dauer der Ausbildung, bei praktischer Ausbildung (z.B. Volontariat) auch zum vereinbarten Lohn (Lehrlingslohn, Entschädigung für Volontariate usw.) äussert. Wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher als 28'080 Franken (Stand 2013) ist, besteht kein Anspruch auf die Ausbildungszulage.

- Bei untermonatigen Ein- / Austritten wird die Zulage pro-rata gekürzt.
- Bei einem unbezahlten Urlaub werden die Familienzulagen nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monaten ausgerichtet.
- Für **im Ausland wohnhafte Kinder** gelten andere Voraussetzungen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Sozialversicherungsanstalt Zürich:
http://www.svazurich.ch/pdf/merkblatt_kinder_im_ausland_2009_internet.pdf

Anspruchsberechtigte kantonale Mitarbeitende

Mit dieser Checkliste können Sie feststellen, ob Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Kantons Zürich grundsätzlich für den Bezug von Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen) berechtigt sind.

1. Bezieht Ihr (Ehe-)Partner / Ihre (Ehe-)Partnerin bereits eine Familienzulage? Ja Nein
 - Wenn **ja**, haben Sie keinen Anspruch auf Familienzulagen, da für ein Kind nur eine Zulage bezogen werden kann. Sofern Ihr/e Partner/in die Zulage von einem anderen Kanton (nicht vom Kanton Zürich) bezieht, besteht für Sie eventuell der Anspruch auf eine Differenzzahlung direkt durch die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA). Bitte richten Sie in diesem Fall die Anfrage direkt an die SVA.
2. Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende mit einem Erwerbseinkommen von mindestens **Fr. 7'020 im Jahr** bzw. Fr. 585 im Monat (Stand 2013). Berechnung: Das Einkommen ist auf 12 Monate umzurechnen. Erreichen Sie mit Ihrer Tätigkeit bei uns voraussichtlich diese jährliche Mindestgrenze? Ja Nein
 - Wenn **nein**, haben Sie keinen Anspruch auf Familienzulagen. Prüfen Sie mit der zuständigen Familienausgleichskasse, ob Sie Anspruch auf Zulage für Nichterwerbstätige geltend machen können.
3. Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern tätig? Ja Nein
 - Wenn **ja**, müssen Sie die Familienzulage bei jenem Arbeitgeber anmelden, bei dem Sie am meisten verdienen.
4. Ist Ihr (Ehe-)Partner/ Ihre (Ehe-)Partnerin ebenfalls erwerbstätig mit einem Mindesteinkommen von **Fr. 7'020 im Jahr** (Stand 2013)? Ja Nein
 - Wenn **nein**, melden Sie sich zum Bezug der Familienzulagen an. Für Kinder in Ausbildung fahren Sie mit Frage 6 fort.

- Wenn **ja**, haben Sie unabhängig vom Zivilstand in folgender Reihenfolge Anspruch auf die Zulage:

- a) Sie sind anspruchsberechtigt, wenn Sie die elterliche Sorge allein haben oder bis zur Mündigkeit des Kindes gehabt haben. Wenn nicht, gilt Buchstabe b).
- b) Wenn Sie mit Ihrem/r Partner/in die gemeinsame elterliche Sorge haben, sind Sie anspruchsberechtigt, wenn das Kind überwiegend bei Ihnen lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat. Wenn nicht, gilt Buchstabe c).
- c) Wenn das Kind bei Ihnen und Ihrem/r Partner/in zusammen lebt, ist von Ihnen beiden derjenige anspruchsberechtigt, auf den die Familienzulagenordnung im **Wohnsitzkanton des Kindes** anwendbar ist. Das heisst: Derjenige ist anspruchsberechtigt, der im selben Kanton arbeitet, wo auch die Familie wohnt.

Beispiel 1: Sie wohnen mit Ihrer Familie im Kanton Zürich und Sie selber sind beim Kanton Zürich angestellt. Sie sind dann anspruchsberechtigt, wenn Ihr/e Partner/in in einem anderen Kanton erwerbstätig ist. Arbeitet Ihr/e Partner/in ebenfalls im Kanton Zürich, gilt Buchstabe d).

Beispiel 2: Sie wohnen mit Ihrer Familie im Kanton Aargau. Sie selber sind beim Kanton Zürich angestellt. Ihr/e Partner/in arbeitet im Kanton Aargau, weshalb er/sie anspruchsberechtigt ist.

Beispiel 3: Sie wohnen mit Ihrer Familie im Kanton Aargau. Sie selber sind im Kanton Zürich angestellt und Ihr/e Partner/in arbeitet im Kanton Luzern. Weil keiner im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet, gilt Buchstabe d).

- a) Arbeiten Sie beide bzw. arbeitet keiner von Ihnen beiden im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht derjenige Zulagen, der das höhere AHV-pflichtige Einkommen hat.

Wenn Sie gemäss dieser Reihenfolge Anspruch auf Zulagen haben, fahren Sie mit Frage 5 fort.

5. Ist Ihr (Ehe-)Partner / Ihre (Ehe-)Partnerin in einem anderen Kanton tätig? Ja Nein

- Wenn **ja**, hat Ihr/e Partner/in eventuell Anspruch auf eine Differenzzahlung. Erkundigen Sie sich bei der betreffenden kantonalen Familienausgleichskasse.

6. Für Kinder in Ausbildung: Ist das Einkommen des Kindes in Ausbildung höher als Fr. 28'080 brutto pro Jahr (= Fr. 2'340 pro Monat; Stand 2013)? Berechnung: Das Einkommen ist auf 12 Monate umzurechnen. Ja Nein

- Wenn **ja**, haben Sie für dieses Kind keinen Anspruch auf die Ausbildungszulage.

Weitere Informationen zum neuen Bundesgesetz über Familienzulagen finden Sie unter www.svazurich.ch.